

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 10. 11. 2010

Nummer 42\*)

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Gem. RdErl. 12. 10. 2010, Vertretung des Landes Niedersachsen .....	1043	Bek. 25. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Großenkneten) ....	1052
Bek. 20. 10. 2010, Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten .....	1044	<b>Landeswahlleiter</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 1. 11. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag .....	1052
RdErl. 14. 10. 2010, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 (VV-Nds. AG ZensG 2011) .....	1044	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Vfg. 1. 10. 2010, Widmung und Aufstufung der Entlastungsstraße „Meierei“ zu einer Teilstrecke der Landesstraße 370 in der Ortsdurchfahrt Sachsenhagen .....	1052
Bek. 25. 10. 2010, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Reiseanmeldeverfahrens (eRNie) in der niedersächsischen Landesverwaltung .....	1046	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 25. 10. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Bau einer Fischwanderhilfe (Auf- und Abstiegsanlagen) und Neubau einer Rechenanlage an der Rathsmühle Celle in der Stadt Celle .....	1052
Gem. Erl. 22. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige .....	1048	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 27. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) .....	1053
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 27. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) .....	1053
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
RdErl. 27. 10. 2010, Dienstrechtliche Befugnisse .....	1049	Bek. 26. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brockmann, Neuenkirchen) .....	1053
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 26. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Eilstorfer Bioenergie, Walsrode) .....	1053
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		Bek. 26. 5. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	1054
Gem. RdErl. 5. 10. 2010, Leitlinien für die Ermittlung von Geräuschen nach den §§ 26 und 28 BImSchG .....	1049	Bek. 27. 7. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	1054
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 25. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG) .....	1055
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1055
		<b>Neuerscheinung</b> .....	1055

\*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

## A. Staatskanzlei

### Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 12. 10. 2010  
— 201-01461/03 —  
— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 772), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 419)  
— VORIS 20120 —

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt IV Buchst. B Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Niedersächsische Landesschulbehörde,“.

1.2 Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. In Beschwerdeverfahren gemäß § 127 Abs. 3 ZPO, § 4 d Abs. 2 Satz 1 InsO und § 58 Abs. 1 und § 61 FamFG (auch i. V. m. § 59 Abs. 1 und Abs. 3 FamFG) sowie gemäß § 304 FamFG und in den Fällen der Beschwerde nach § 57 FamGKG wird das Land durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor vertreten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich das Gericht gehört, dessen Entscheidung angefochten wird.“

b) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof tritt an die Stelle der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors die Präsidentin oder der Präsident

des Gerichts, bei dem die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor bestellt ist.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 1.1 am 1. 1. 2011 in Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1043

### **Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten**

**Bek. d. StK v. 20. 10. 2010 — 205-58409/004 —**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 135), werden die Bekanntmachungen des Zweiten Deutschen Fernsehens über die Telemedienangebote „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fernsichttextangebot ZDFtext“ (**Anlage 1**), „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsichttextangebot 3satText“ (**Anlage 2**) und „Onlineangebot Phoenix.de sowie Fernsichttextangebot Phoenix-Text“ (**Anlage 3**) vom 25. 6. 2010 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1044

#### **Anlage 1**

**Bekanntmachung  
des Zweiten Deutschen Fernsehens  
über das Konzept der Telemedienangebote des ZDF  
„Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de,  
ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de  
sowie Fernsichttextangebot ZDFtext“  
vom 25. Juni 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. November 1991, Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. März 2010, Nds. GVBl., S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 13. Mai 2009, Nds. GVBl., S. 170) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der Telemedienangebote des ZDF für die Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de und das Fernsichttextangebot ZDFtext sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, 11. 10. 2010  
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
— Anstalt des öffentlichen Rechts —  
Markus Schächter  
— Intendant —

#### **Anlage 2**

**Bekanntmachung  
des Zweiten Deutschen Fernsehens  
über das Konzept der 3sat-Telemedienangebote  
„Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek  
sowie Fernsichttextangebot 3satText“  
vom 25. Juni 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. November 1991, Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. März 2010, Nds. GVBl., S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 13. Mai 2009, Nds. GVBl., S. 170) wird darauf hingewiesen,

dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der 3sat-Telemedienangebote für die Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek und das Fernsichttextangebot 3satText sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, 11. 10. 2010  
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
— Anstalt des öffentlichen Rechts —  
Markus Schächter  
— Intendant —

#### **Anlage 3**

**Bekanntmachung  
des Zweiten Deutschen Fernsehens  
über das Konzept der Phoenix-Telemedienangebote  
„Onlineangebot Phoenix.de  
sowie Fernsichttextangebot Phoenix-Text“  
vom 25. Juni 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. November 1991, Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. März 2010, Nds. GVBl., S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 13. Mai 2009, Nds. GVBl., S. 170) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der Phoenix-Telemedienangebote für das Onlineangebot Phoenix.de und das Fernsichttextangebot Phoenix-Text sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, 11. 10. 2010  
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
— Anstalt des öffentlichen Rechts —  
Markus Schächter  
— Intendant —

### **B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Verwaltungsvorschriften  
zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum  
Zensusgesetz 2011  
(VV-Nds. AG ZensG 2011)**

**RdErl. d. MI v. 14. 10. 2010 — 13.1-19120/09-01 —**

**— VORIS 29100 —**

Die bei den nach § 2 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2011 zuständigen Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser rechtlichen Anforderung und zur einheitlichen Handhabung werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 4 Nds. AG ZensG 2011 erlassen, die im Wesentlichen Ausführungen zu den näheren Anforderungen, die an die Abschottung der Erhebungsstellen zu stellen sind, enthalten.

#### **1. Einrichtung der Erhebungsstellen**

1.1 Für jede Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleiterin oder ein Erhebungsstellenleiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Erhebungsstellenleiterin oder der Erhebungsstellenleiter hat insbesondere die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstellen sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen. Die Erhebungsstellenleiterin oder der Erhebungsstellenleiter ist auch für die Einhaltung der Dienstanweisung für die Erhebungsstelle verantwortlich.

1.2 Die Erhebungsstellenleitungen sollen unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Kommune oder deren oder dessen allgemeinen Vertreterin oder allgemeinen Vertreter unterstehen.

## 2. Statistische Geheimhaltung (Statistikgeheimnis)

2.1 Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

2.2 Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Das Offenbarungsverbot greift auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind.

2.3 Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen sind vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

## 3. Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

3.1 Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von statistischen Einzelangaben personell, organisatorisch und räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen.

3.2 Die Erhebungsstellen sind gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen. Sie sind in eigenen Räumen unterzubringen, wobei ein eigenes Gebäude nicht erforderlich ist. Zutritt zu den Räumen der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen, die in Nummer 1.2 genannten und die für die Fachaufsicht zuständigen Personen haben. Die in Nummer 1.2 genannten Personen dürfen keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen.

Das Recht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NDSG bleibt hiervon unberührt.

Ausgenommen von dem Zutrittsverbot sind auch sonstige amtliche Stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein Zutrittsrecht haben, wie insbesondere Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, Feuerwehr sowie Rettungsdienste in Not- oder Unglücksfällen, wobei auch bei diesen Personen — soweit möglich — sicherzustellen ist, dass sie keinen Einblick in Unterlagen nehmen können, die statistische Einzelangaben enthalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker oder DV-technisches Personal) darf den abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in Einzelangaben genommen werden kann.

Auskunftspflichtige und Erhebungsbeauftragte dürfen für mündliche Anfragen sowie zur Abholung und Abgabe von Erhebungsunterlagen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich so vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist, dass sichergestellt ist, dass sie keinen Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen von anderen nehmen können. Diesen Anforderungen kann auch eine Abtrennung mittels Trennwänden genügen, wenn und soweit dadurch die Geheimhaltung statistischer Daten gewährleistet ist.

3.3 Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen (Erhebungsstellenleitung und Sachbearbeitung) dürfen während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht zugleich, d. h. solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzelangaben haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur gleichen Zeit Zugriff auf verschiedene Datenbestände haben.

Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den (normalen) Verwaltungsvollzug ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in

der Erhebungsstelle vorbehalten sind, ist in das pflichtgemäße Ermessen der die Dienstanweisung nach Nummer 6 erlassenden Personen gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelungen im Übrigen wie auch unter Gesichtspunkten der Praktikabilität zu bestimmen. Die Grenze des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Die entsprechenden Regelungen zum Wechsel von Personal sind durch Dienstanweisung nach Nummer 6 zu treffen.

3.4 Die Erhebungsstelle kann die Durchführung von Bußgeldverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren und gerichtlichen Verfahren einer anderen Verwaltungsstelle der Kommune überlassen und dieser die notwendigen Angaben über den Umfang der Auskunftsverweigerung mitteilen. Dies gilt jedoch nur für solche Angaben, die zur Durchführung dieser Aufgaben unerlässlich sind. Diese Angaben unterliegen dem Zweckbindungsgebot und dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Geheimhaltungsgebot (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 30 VwVfG) sowie — soweit es sich um personenbezogene Daten handelt — dem Datengeheimnis nach § 5 NDSG.

3.5 Die Auswahl der Erhebungsbeauftragten in der Organisationsphase der Erhebung kann durch eine andere Verwaltungsstelle der Kommune erfolgen. Die Betreuung der Erhebungsbeauftragten seitens einer anderen Verwaltungsstelle der Kommune ist solange und soweit erlaubt, wie hierbei nicht Kenntnis statistischer Einzelangaben erlangt werden kann.

## 4. Sicherung der Erhebungsunterlagen

4.1 Für die Erhebungsstelle ist zur organisatorischen Trennung von anderen Verwaltungsstellen und zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge, die offensichtlich für eine Erhebungsstelle bestimmt sind, müssen der zuständigen Erhebungsstelle unmittelbar und unverzüglich in einem geschlossenen Umschlag zugeleitet werden, wobei der Umschlag entsprechend zu kennzeichnen ist.

Bei Einrichtung von besonderen Postfächern in den Poststellen der Kommunen ist sicherzustellen, dass die Erhebungsunterlagen in den Poststellen sicher unter Verschluss und nur für befugte Personen zugänglich aufbewahrt werden.

4.2 Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsbögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden (z. B. dadurch, dass ausgefüllte Erhebungsunterlagen unmittelbar nach dem Ausfüllen in einen Umschlag gegeben werden, der verschlossen und in dieser Form bis zur Übergabe an die Erhebungsstelle verwahrt wird). Sie haben die ausgefüllten Erhebungsbögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben.

4.3 Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind, z. B. durch Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten, Verwahrung der Erhebungsunterlagen in besonders gesicherten Schränken.

4.4 Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nur vervielfältigt werden, wenn und soweit dies für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Erhebungsbögen sowie zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist. Vervielfältigungen, die nicht mehr benötigt werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt datenschutzgerecht zu entsorgen.

4.5 Die Erhebungsstellen haben die ausgefüllten Erhebungsbögen sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, fristgerecht zur Abholung durch die Landesstatistikbehörde bereitzustellen oder an diese entsprechend den Arbeitsanleitungen oder Weisungen zu übersenden.

#### 5. Auflösung der Erhebungsstelle

Die Erhebungsstelle ist nicht bereits dann aufgelöst, wenn sie nicht mehr generell geöffnet ist. Auch nach der Einstellung des regelmäßigen oder nur zeitweisen Betriebs kann sie — bis zum endgültigen Abschluss der Erhebung — wiederaufleben, etwa für notwendig werdende Rückfragen. Sie ist erst nach Weisung der Fachaufsicht endgültig aufzulösen.

Nach Auflösung der Erhebungsstelle sind ggf. noch vorhandene Daten und Datenträger datenschutzgerecht zu entsorgen bzw. zu löschen. Die Entsorgung bzw. Löschung ist aktenkundig zu machen.

#### 6. Dienstanweisung für die Erhebungsstelle

Der Geschäftsbetrieb und die Maßnahmen der Abschottung der Erhebungsstelle sind in einer besonderen Dienstanweisung mit folgenden Inhalten zu regeln:

- Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
- Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
- Geschäftsverteilung (einschließlich der Festlegung von Regelungen zum Arbeitsplatzwechsel des in der Erhebungsstelle tätigen Personals nach Nummer 3.3), Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen,
- organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Kommune zu treffen sind.

#### 7. Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen

7.1 Die Arbeitsplatzrechner, auf denen die Einzelangaben verarbeitet werden, müssen in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle stehen und dürfen nur für Aufgaben der Erhebungsstelle benutzt werden. Mittels der Rechner der Erhebungsstelle darf nicht auf andere kommunale Verwaltungsverfahren zugegriffen werden können. Der Zugriff auf Daten und Programme der Erhebungsstelle ist auf die in der Erhebungsstelle befindlichen Rechner zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen wie Benutzererkennung und Passwort zu schützen.

7.2 Wenn Arbeitsplatzrechner eingesetzt werden, die an ein Kommunikationsnetz angeschlossen sind, ist durch Datensicherungsvorkehrungen ein Zugriff über das Kommunikationsnetz auf Daten und Programme der Erhebungsstelle auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass die Verknüpfung oder Vermischung der Daten der Erhebungsstelle mit Daten anderer Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung ausgeschlossen ist.

7.3 Das Personal der Erhebungsstelle darf keine Administrationsrechte auf den Endgeräten besitzen.

7.4 Einzelangaben dürfen nur ausgedruckt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ausdrucke müssen in der Erhebungsstelle verbleiben und zum frühestmöglichen Zeitpunkt datenschutzgerecht entsorgt werden.

7.5 Datenträger, die außerhalb der Datenverarbeitungsanlage aufbewahrt werden, müssen in der Erhebungsstelle verbleiben, sind zu kennzeichnen und gesondert unter Verschluss zu halten. Datenträger mit Einzelangaben dürfen nur kopiert werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; es sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen unbefugtes Kopieren zu treffen.

7.6 Bei einer Anbindung an kommunale Zahlungs- und Vollstreckungsverfahren anderer Verwaltungsstellen darf der Datentransfer nur von der Erhebungsstelle initiiert werden. Das

Personal der Erhebungsstelle ist darin zu unterweisen, welche Verwaltungsdaten über diesen Weg an die verantwortlichen Stellen der Kommune übermittelt werden dürfen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1044

### C. Finanzministerium

#### **Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Reisemanagementverfahrens (eRNie) in der niedersächsischen Landesverwaltung**

**Bek. d. MF v. 25. 10. 2010 — 26-11 21/5 —**

In der **Anlage** wird die zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 81 NPersVG abgeschlossene Vereinbarung vom 13. 9./6. 10. 2010 bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1046

#### Anlage

#### **Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Reisemanagementverfahrens (eRNie) in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung,  
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
— Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt —,

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB),  
dem Niedersächsischen Richterbund

andererseits

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2010 (Nds. GVBl. S. 16), folgende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) Die Vereinbarung gilt mit Ausnahme des Landesrechnungshofs für alle Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, in denen das elektronische Reisemanagementverfahren (eRNie) eingesetzt wird.

(2) In der Landesverwaltung wird ein landeseinheitliches elektronisches Reisemanagementverfahren eingeführt. Von der Einführung ausgenommen sind die Landtagsverwaltung, die Hochschulen, die Materialprüfanstalten, die Landesbibliotheken, die Staatstheater, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Ministeriums für Inneres und Sport und — unter der Voraussetzung, dass diese hinsichtlich der IT-Betreuung dem Hochschulbereich zugeordnet werden — das Landesamt für Denkmalpflege sowie die Landesmuseen. Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums erfolgt die Einführung des Verfahrens nach Maßgabe der vorhandenen technischen Gegebenheiten.

(3) Die Vereinbarung regelt die Einführung sowie die Verwendung des elektronischen Reisemanagementverfahrens. Sie dient insbesondere der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der dem Verfahren zugrundeliegenden Software.

## § 2

### Ziele und Grundsätze des elektronischen Reisemanagementverfahrens

(1) Mit der Einführung des elektronischen Reisemanagementverfahrens soll den Beschäftigten der niedersächsischen Landesverwaltung ein anwenderfreundliches, modernes, landeseinheitliches, IT-gestütztes Verfahren zur elektronischen Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen zur Verfügung gestellt werden. Die Beantragung und Genehmigung der Dienstreisen erfolgt dezentral in der jeweiligen Dienststelle, während die Abrechnung und Auszahlung der Reisekosten zentral von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Niedersachsen) vorgenommen wird. Durch diese Zentralisierung der Abrechnung und Auszahlung werden die materiell-rechtlichen Fachkenntnisse gebündelt und positive Auswirkungen hinsichtlich der Bearbeitungsqualität und -dauer erzielt. Das elektronische Reisemanagementverfahren soll zudem die Geschäftsprozesse vereinheitlichen und vereinfachen, die Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten fördern sowie die Transparenz des Verwaltungshandelns verbessern.

(2) Die Beschäftigten und die Personalvertretungen sind bei der Einführung des elektronischen Reisemanagementverfahrens umfassend zu informieren und einzubeziehen. Sie werden im Rahmen ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit vorzugsweise durch Einführungsveranstaltungen oder Schulungen und jeweils sonstige geeignete Informationen (z. B. im Intranet) mit den Zielen und der Handhabung des elektronischen Reisemanagementverfahrens frühzeitig anwendergerecht vertraut gemacht.

(3) Individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen sind im elektronischen Reisemanagementverfahren nur nach Maßgabe des § 6 zulässig. Im elektronischen Reisemanagementverfahren werden nur die für den Betrieb des Verfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

(4) Das elektronische Reisemanagementverfahren wird ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der Einführung des elektronischen Reisemanagementverfahrens sind ausgeschlossen. Eventuell notwendig werdende Um- oder Versetzungen führen nicht zu Verschlechterungen bei der Vergütung bzw. der Besoldung.

## § 3

### Einführung und Betrieb

(1) Die Einführung des elektronischen Reisemanagementverfahrens erfolgt im Rahmen des von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 12. 7. 2005 beschlossenen eGovernment-Masterplans. Das von der Landesregierung mit Beschluss vom 28. 8. 2007 mit der Einführung des Verfahrens beauftragte Finanzministerium steuert das Einführungsprojekt „eRNie“ im Zusammenwirken mit der Staatskanzlei, den Ressorts, dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnik (LSKN) und dem Landesrechnungshof.

(2) Nach der Einführung des elektronischen Reisemanagementverfahrens obliegt die Sicherstellung des Betriebs sowie die Gewährleistung eines in rechtlich-fachlicher Sicht durchdachten Verfahrensstandards der OFD Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem LSKN.

(3) Für den technischen Betrieb ist der LSKN zuständig. Das Verfahren wird zentral betrieben. Die Beschäftigten haben über das Landesintranet einen Online-Zugriff auf das elektronische Reisemanagementverfahren.

## § 4

### Gestaltung der Arbeitsplätze

Für die Arbeit mit dem elektronischen Reisemanagementverfahren sind die neuesten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV), sowie die jeweils gültigen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten sind zu beachten.

## § 5

### Schulung und Betreuung der Beschäftigten

(1) Alle Beschäftigten, die als Benutzerdatenverwalterinnen oder Benutzerdatenverwalter oder als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit dem elektronischen Reisemanagementverfahren arbeiten, sind durch zielgerichtete, zeitnah zur Einführung des Verfahrens durchzuführende Schulungen auf diese Aufgaben vorzubereiten. Die Vorbereitung und Information der übrigen Beschäftigten erfolgt durch die Benutzerdatenverwalterinnen oder Benutzerdatenverwalter, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Bereitstellung von rollenspezifischen Handbüchern zum Verfahren.

(2) Für den Betrieb des elektronischen Reisemanagementverfahrens werden eine fachliche und eine technische Betreuung eingerichtet. Die fachliche Betreuung unterstützt die Beschäftigten bei der Nutzung des elektronischen Reisemanagementverfahrens. Sie erfolgt zum einen durch einen beim LSKN eingerichteten Service Desk (sog. „First-Level-Support“) sowie durch die OFD Niedersachsen (sog. „Second-Level-Support“). Ausschließlich dienststellenbezogene Probleme, die an den Second-Level-Support weitergeleitet werden, werden von dort an die Benutzerdatenverwalterinnen oder Benutzerdatenverwalter in der jeweiligen Dienststelle weitergegeben. Die technische Betreuung gewährleistet die Bereitstellung der notwendigen Technik (z. B. Betrieb der Server für die Software) sowie Hilfestellung bei technischen Störungen oder Problemen im Rahmen des Second-Level-Supports. Sie erfolgt durch den LSKN.

## § 6

### Verhaltens- und Leistungskontrolle; Datenauswertung und -weitergabe; Protokollierung

(1) Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle findet im Rahmen des elektronischen Reisemanagementverfahrens grundsätzlich nicht statt. Nach Zustimmung der zuständigen Personalvertretung sind nur folgende Ausnahmen zulässig:

- Aufzeichnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten von Verwaltungsvorgängen (z. B. Bearbeitungszeit, Erledigungsart, Anzahl der Erledigungen), soweit diese für Verwaltungstätigkeiten unerlässlich sind und aufgrund der Organisationsstrukturen der Dienststelle nicht dienstposten- oder arbeitsplatzübergreifend erhoben werden können;
- Durchführung von Belastungsuntersuchungen von IuK-Technik.

Bei Bestehen eines konkreten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß sind Datenauswertungen und -aufzeichnungen zulässig; die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu informieren.

Sollte im Bereich der Auszahlung und Abrechnung der Reisekosten für bestimmte Verwaltungstätigkeiten und Führungsaufgaben auch die anwenderbezogene Aufzeichnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten von Verwaltungsvorgängen unerlässlich sein, so ist diesbezüglich eine Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und der zuständigen Personalvertretung abzuschließen, in der insbesondere der Inhalt, der Umfang sowie der Anlass derartiger Aufzeichnungen und Auswertungen geregelt werden.

#### Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Die Fertigung und Nutzung von Aufzeichnungen und Auswertungen zur individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle von Dienstreisenden ist grundsätzlich ebenfalls unzulässig.

#### Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 S. 4:

Wenn eine derartige Dienstvereinbarung abgeschlossen werden sollte, sind die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen hierüber zu informieren.

(2) Die Dienststellen legen unter Beachtung des Absatzes 1 für ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer Dienstvereinbarung mit der zuständigen Personalvertretung in einem Berechtigungskonzept fest, welche Personen oder Stellen befugt sind, Zugriff auf bestimmte Daten bzw. Auswertungen zu haben. Die Datenweitergabe in jeder denkbaren Form (Dateien, Ausdrucke usw.) ist nur im Rahmen dieses Berechtigungskonzepts zulässig. Bei der Erstellung des Berechtigungskonzepts ist die oder der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

(3) Eine Protokollierung erfolgt im Rahmen des elektronischen Reisemanagementverfahrens lediglich insoweit, wie sie aus fachlichen oder rechtlichen Gründen für den Betrieb des Verfahrens erforderlich ist. Insbesondere werden protokolliert:

- Änderungen oder Ergänzungen des Dienstreiseantrags nach der Genehmigung mit Datum, Inhalt sowie Urheberin bzw. Urheber (Station) der Änderung oder Ergänzung;
- der Stationsdurchlauf der Dienstreiseanträge im Genehmigungs- sowie im Abrechnungsverfahren;
- Änderungen hinsichtlich der Berechtigungen der Anwenderinnen und Anwender im Verfahren, der allgemeinen Berechnungsgrundlagen (z. B. Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtauslagenerstattung u. Ä.) sowie der Ausschlussfristen innerhalb der Systemverwaltung mit Datum, Inhalt sowie Urheberin bzw. Urheber der Änderung.

## § 7

## Datenschutz

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Spezialnormen (z. B. § 88 ff. NBG) sind einzuhalten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist so zu gestalten, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können. Der Betrieb des Verfahrens erfolgt im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzeptes.

## § 8

## Rechte der Personalvertretungen

(1) Bei nicht nur geringfügigen Veränderungen am Verfahren oder an der eingesetzten Software werden die jeweils zuständige Personalvertretung sowie die am Abschluss der Vereinbarung beteiligten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen rechtzeitig vorher angehört.

**Protokollnotiz zu § 8 Abs. 1:**

Geringfügige Veränderungen am Verfahren oder der eingesetzten Software sind Änderungen, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeit auftreten (z. B. Customizing, Fehlerbeseitigung oder Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften).

(2) Die für die jeweilige Dienststelle zuständige Personalvertretung erhält jederzeit Gelegenheit, sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung zu überzeugen.

## § 9

## Schlussbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt. Dazu gehört auch die Zulassung von Schnittstellen zu IT-gestützten Verfahren.

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

(4) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

## **D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige**

Gem. Erl. d. MS u. d. MJ v. 22. 10. 2010

— 303-51240 —

— VORIS 21130 —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt gemäß § 10 AG KJHG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige.

1.2 Ziel ist es, die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ergänzen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen der Jugendhilfe für junge Straffällige genutzt werden, damit im Jugendstrafverfahren in Verbindung mit dem Erlernen von sozial verantwortlichen Verhaltensweisen und durch Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung in verstärktem Maße auf Freiheit entziehende Maßnahmen verzichtet werden kann. Junge Straffällige sind straffällige Jugendliche und Heranwachsende mit einem strafrechtlichen Verfahren (§§ 10, 23, 29, 45, 47 JGG) und besonderem Jugendhilfebedarf (§§ 13, 27 ff., 41 SGB VIII) oder einem der Straffälligkeit angemessenen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige in Form von

- sozialer Gruppenarbeit/sozialem Trainingskurs,
- Einzelbetreuung, soweit sie nicht durch die Jugendgerichtshilfe oder anderweitig sichergestellt ist,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen, soweit sie der Zielsetzung von Nummer 1.2 entsprechen und sich am individuellen Hilfebedarf des jungen Straffälligen orientieren.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 und § 75 SGB VIII sowie § 1 AG KJHG.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Einzelfallbezogene Förderpläne/Hilfepläne, Falldokumentation

Es sind Förderpläne/Hilfepläne zu erarbeiten, an denen die jungen Straffälligen gemäß § 8 SGB VIII zu beteiligen sind. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt eine Falldokumentation.

4.2 Fallzahlen

Die Anzahl der betreuten jungen Straffälligen bei sozialer Gruppenarbeit, Einzelbetreuung und sozialpädagogisch betreuter gemeinnütziger Arbeitsleistung soll in der Regel 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr und vollzeitbeschäftigter Fachkraft nicht unterschreiten. Maßgeblich sind die im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gezählt werden auch die jungen Menschen, die im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung ihrer justiziellen Weisung freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot teilnehmen.

Die Fallzahlen beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften, die ausschließlich im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind, die Anzahl von 80 Beschuldigten pro Jahr nicht unterschreiten.

4.3 Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten

Es sind institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit sicherzustellen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält

- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 v. H. zu den Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen, pro Stelle bis zu 17 500 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalkostenzuschuss anteilig gewährt. Der Stundenumfang für eine Fachkraft muss mindestens 50 v. H. einer vollen Stelle betragen;

- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 v. H. zu den Honorarausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten entstehen, pro Stunde bis zu 20 EUR.

5.3 Maßgeblich für die Höhe der Zuwendungen zu den Personalausgaben pro Jugendamtsbezirk ist die Anzahl der Einwohner im Alter von 14 bis unter 21 Jahren im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Förderung beantragt wird. Die Zuwendungshöhe beträgt

- a) für Jugendamtsbezirke mit bis zu 10 000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuschüsse bis zu zwei Stellen,
- b) für Jugendamtsbezirke mit bis zu 20 000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuschüsse bis zu drei Stellen,
- c) für Jugendamtsbezirke mit bis zu 30 000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuschüsse bis zu vier Stellen,
- d) für Jugendamtsbezirke mit mehr als 30 000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuschüsse bis zu fünf Stellen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Projektträger beteiligen sich an der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und stellen der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres erforderliche Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung.

6.2 Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

#### 7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungsanträge sind vor Beginn der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das Jugendamt an die Bewilligungsbehörde zu richten. Diese holt bei erstmaliger Förderung eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten desjenigen Landgerichts, ggf. des Amtsgerichts, sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts derjenigen Staatsanwaltschaft ein, in deren Bezirk das Angebot der Jugendhilfe vorgehalten wird.

7.4 Bei besonderem Aufwand, insbesondere im Hinblick auf hohe Fallzahlen, zusätzlichen Handlungsbedarf oder innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dieses Jugendhilfeangebots dienen, kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des MS Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich an:  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.

– Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1048

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MW v. 27. 10. 2010 — Z1-03000/2010 —

— VORIS 20400 —

Bezug: RdErl. v. 31. 8. 2009 (Nds. MBl. S. 827)  
— VORIS 20400 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 11. 11. 2010 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft“ gestrichen.

An die  
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1049

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Leitlinien für die Ermittlung von Geräuschen nach den  
§§ 26 und 28 BImSchG

Gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 5. 10. 2010  
— 34-40500/0.2.5 —

— VORIS 28500 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 24. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 765)  
— VORIS 28500 —

Zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen durch Geräusche können von der zuständigen Behörde Messungen angeordnet werden. Mit dieser Leitlinie soll die Anwendung der §§ 26 und 28 BImSchG zur Ermittlung von Geräuschen erleichtert und zugleich rechtssicherer gemacht werden.

#### 1. Anordnung von Geräuschemessungen

##### 1.1 Voraussetzungen der Anordnung

Nach § 26 BImSchG<sup>1)</sup> können Anordnungen zur Ermittlung von Geräuschen aus besonderem Anlass (im Folgenden: „Messungen“) getroffen werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorruft. Für die Befürchtung müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die sich in der Regel aus eigenen Erkenntnissen und Feststellungen der Behörde oder aus Beschwerden über Lärmbelästigungen ergeben.

Bei Nachbarschaftsbeschwerden ist zunächst zu prüfen, ob sie auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden können. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn es sich um Streitigkeiten einzelner Nachbarn über Belästigungen und Nachteile handelt oder wenn vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (z. B. der Mieter gegen die Vermieter wegen Störungen durch andere Mieter). Eine weitere Prüfung durch die Behörde soll jedoch nicht unter Verweis auf das private Nachbarschaftsrecht abgelehnt werden, wenn die möglichen Abhilfemaßnahmen schwer zu beurteilen sind oder sich im Nachbarschaftsverhältnis ungleiche Partner gegenüberstehen. Bevor die Behörde eigene Ermittlungen anstellt, soll — nach Rücksprache mit den Petenten — den Beschwerdegegnern der Inhalt der Beschwerde bekannt gegeben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Erscheint die Beschwerde hinreichend begründet und verfolgt die Behörde den Fall weiter, ist abzuklären, ob die Beurteilung der Beschwerde auch ohne Messungen nach § 26 BImSchG (siehe auch § 24 Satz 2 BImSchG) erfolgen kann. Das wird der Fall sein, wenn

<sup>1)</sup> Anmerkung:  
Diese Hinweise gelten entsprechend auch für den Vollzug des § 28 BImSchG, soweit dort nicht anderes geregelt ist.

- bereits vorliegende, eigene orientierende Messungen eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Immissions-situation bieten,
- der Aufgabenbereich anderer Behörden berührt ist (z. B. Bauaufsichts-, Arbeitsschutz-, Ordnungsbehörde) und diese tätig werden oder dort Ermittlungsergebnisse vorliegen, auf die zurückgegriffen werden kann,
- der Betrieb oder die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung (z. B. nach Baurecht oder BImSchG) betrieben wird,
- festgestellt wird, dass die Immissionen durch einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb einer bestimmten Anlage verursacht werden, z. B. weil bestehende Auflagen nicht eingehalten werden oder die Anlage nicht mit Einrichtungen zur Begrenzung von Emissionen ausgestattet ist, die dem Stand der Technik entsprechen,
- von einer Messung nach § 26 BImSchG keine hinreichend sichere Aufklärung über die Ursachen der Beschwerde erwartet werden kann.

#### 1.2 Hinweise für beabsichtigte Anordnungen

Beabsichtigt die Behörde Messungen anzuordnen, ist der dafür maßgebliche Sachverhalt zu ermitteln. In der Regel wird eine Ortsbesichtigung und ggf. auch eine orientierende Messung zweckmäßig sein. Folgende Einzelfragen sollten geklärt werden:

- Welche Anlagen können zur Erhöhung der Immissionen beitragen und wer sind ihre Betreiber? Kommt ein Hauptverursacher in Betracht?
- Sind Vorerhebungen nötig, um den anzuordnenden Untersuchungsumfang konkretisieren zu können?
- Rechtfertigen Art und Umfang der Immissionen den Aufwand von Messungen und ist dieser im Verhältnis zu den zu erwartenden Erkenntnissen und den daraus abzuleitenden, behördlichen Folgerungen vertretbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)?
- Ist die Ermittlung bei einem Beschwerdeführer und/oder am maßgeblichen Immissionsort erforderlich?
- Ist geklärt, wo der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort oder die für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte liegt oder liegen?
- Bestehen Bebauungs- oder Flächennutzungspläne und wie sind die zu betrachtenden Gebiete dargestellt?
- Stimmt die tatsächliche Nutzung mit dem Gebietscharakter überein, auch wenn das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauBG) liegt?
- Welche Immissionswerte sind für das betroffene Gebiet anzusetzen?
- Welche weiteren Informationen kann die anordnende Behörde der Messstelle zur Verfügung stellen (z. B. Art der Beschwerden, kritische Betriebszustände etc.)?

Im Übrigen sollte bedacht worden sein, wer möglicherweise die Kosten für Messungen (§ 30 Satz 2 BImSchG) zu tragen hat.

#### 2. Hinweise für den Erlass der Anordnung

Vor dem Erlass einer Anordnung ist der Adressat der Anordnung anzuhören (§ 28 VwVfG). Ergibt sich daraus, dass an der Anordnung von Messungen festzuhalten ist, sind Regelungen insbesondere zu folgenden Punkten in die Anordnung aufzunehmen:

- Die zu beauftragende Messstelle muss für den Aufgabenumfang für Niedersachsen bekannt gegeben sein.
- Der Anlagenbetreiber darf den Ermittlungsauftrag nicht an eine Stelle vergeben, die ihn in derselben Sache beraten hat.
- Es ist festzulegen, welche Angaben der Messbericht zu enthalten hat und welche Unterlagen ihm zugrunde zu legen sind (**Anlage 1**).
- Art und Umfang der Ermittlungen sind festzulegen, insbesondere die maßgeblichen Betriebszustände unter Berücksichtigung der Fragestellung, ob die Vor- und/oder Zusatzbelastung oder Gesamtbelastung zu ermitteln ist, sowie Zahl und Lage der Immissionsorte (**Anlage 1**).

- Für die Erteilung des Auftrags ist eine Frist zu setzen und zu bestimmen, dass der Behörde unverzüglich eine Auftragsbestätigung der Messstelle vorzulegen ist. Aus dieser Bestätigung müssen sich die Einzelheiten des Messauftrags ergeben.
- Für die Vorlage des Ermittlungsergebnisses ist eine Frist zu setzen. Duldet die Erfüllung der Anordnung keinen Aufschub, so ist sie für sofort vollziehbar zu erklären und mit der Androhung von Zwangsgeld zu verbinden.
- Dem Anlagenbetreiber ist aufzugeben, dass er die Messstelle zu verpflichten hat, den Ermittlungsbericht gleichzeitig ihm und der Behörde unverzüglich vorzulegen.  
Mit dem Betreiber ist zu klären, wie viele Ausfertigungen des Ermittlungsberichts benötigt werden.

#### 3. Hinweise für die Auswertung des Ermittlungsberichts und die Beurteilung des Ermittlungsergebnisses

Es ist zu prüfen, ob die in der Anordnung festgelegten Maßgaben erfüllt worden sind und der Ermittlungsbericht den Anforderungen an den Inhalt genügt (**Anlage 2**).

Für die Auswertung des Ermittlungsberichts kann die Behörde weitere fachkundige Behörden hinzuziehen. Die Beurteilung der Lärmbelastung sowie der eventuelle Abzug des Messabschlags nach Nummer 6.9 TA-Lärm obliegt ausschließlich der Behörde. Ihr allein bleibt es vorbehalten, den Immissionsort oder die Immissionsorte den Kategorien der Gebietsnutzung zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die tatsächliche bauliche Nutzung, die vorgesehene bauliche Entwicklung, die Darstellungen in Bebauungs-, Flächennutzungs- und Stadtentwicklungsplänen und die Situationsvorbelastung durch die Entwicklung in der Vergangenheit zu berücksichtigen.

Bei Mängeln des Ermittlungsberichts oder des Messprotokolls hat die Behörde vom Betreiber Nachbesserungen zu verlangen.

Stellt die Behörde im Rahmen ihres Prüfverfahrens bei einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle erhebliche Mängel fest, die Zweifel insbesondere an der fachlichen Kompetenz, der Zuverlässigkeit, der gerätetechnischen Ausstattung oder der Unabhängigkeit der Messstelle erkennen lassen, hat sie unverzüglich die für die Bekanntgabe nach § 26 BImSchG zuständige Landesbehörde zu unterrichten.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 10. 11. 2010 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
die Region Hannover  
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

– Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1049

#### Anlage 1

##### Angaben zur Anordnung und zum Messbericht

#### 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Name und Anschrift des Betreibers/Auftraggebers.
- 1.2 Standort/e und Bezeichnung/en der zu untersuchenden Anlage/n.
- 1.3 Angaben zu den zu berücksichtigenden Betriebszuständen der Anlage/n unter Berücksichtigung der Fragestellung, ob die Vor- und/oder Zusatzbelastung oder Gesamtbelastung zu ermitteln ist. Dabei ist von denjenigen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen der Anlage/n – ggf. getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen – auszugehen, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugen.

#### 2. Art und Umfang der Ermittlungen

- 2.1 Festlegung der Zahl und Lage der Immissionsorte. Eintragung der Immissionsorte in die Übersichts- bzw. Lagepläne.

## 2.2 Art der Immissionsermittlung

Immissionsmessungen nach TA-Lärm; bei Anlagen nach der 18. BImSchV nach dem dort angegebenen Ermittlungsverfahren, bei Freizeitanlagen nach der „Freizeitlärm-Richtlinie“ (Gem. RdErl. des MU, des MI, des ML und des MW vom 8. 1. 2001, Nds. MBl. S. 201).

2.3 Messung an Ersatz-Messorten gemäß TA-Lärm, A.3.4.

2.4 Sonstige Emissionsmessungen, wenn für die zu untersuchende(n) Anlage/n Emissionswerte festgelegt sind oder die Einhaltung des Standes der Technik zur Emissionsminderung zu überprüfen ist.

2.5 Jeweils unter Berücksichtigung der Fremdgeräusche je nach den angewandten Regelwerken.

2.6 Sofern von der Messstelle im Einzelfall aufgrund der besonderen Umstände die Anwendung sonstiger Ermittlungsverfahren und/oder sonstiger Maßstäbe zur Ermittlung des Beurteilungspegels für erforderlich gehalten wird, hat sie dies zu begründen. Soweit die Behörde über die besonderen Umstände des Einzelfalles Kenntnis hat, soll sie die Anwendung sonstiger Ermittlungsverfahren und/oder sonstiger Maßstäbe anordnen. Dabei soll sie insbesondere auf die Beachtung folgender Regelwerke hinweisen:

- bei wiederholten Messungen oder Dauermessungen auf die VDI-Richtlinie 3723, Blatt 1 „Anwendung statistischer Methoden bei der Kennzeichnung schwankender Geräuschimmissionen“ (Mai 1993);
- bei der Messung tieffrequenter Geräusche auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ (März 1997) und Beiblatt 1 zur DIN 45680.

## 3. Abfassung des Ermittlungsberichts

Der Ermittlungsbericht ist hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Untersuchungsmethode, der Durchführung der Ermittlung und der Darstellung der Ergebnisse so abzufassen, dass er auch von Dritten (z. B. Gerichte), die noch nicht mit der Angelegenheit betraut waren, unmittelbar nachvollziehbar ist.

Der Ermittlungsbericht (siehe TA-Lärm, A 2.6 und A 3.5) hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Art und Umfang der Ermittlungen (siehe Nummern 1 und 2),
- Auslastung der Anlage/n während der Messung,
- Ort und Zeit der Messungen, Lageskizze,
- verwendete Messeinrichtungen,
- Angaben über Schallausbreitungsbedingungen (z. B. Angaben über Witterungsverhältnisse, Bewuchs, topografische Gegebenheiten),
- geeignete Übersichtspläne zwischen M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000, z. B. Auszug aus den topografischen Karten mit der Eintragung des Standortes oder der Standorte der Anlage/n und der Haupt- und -abfahrtswege für den Werksverkehr und Lagepläne zwischen M 1 : 5 000 und M 1 : 1 000 der zu untersuchenden Anlage/n.
- Soweit im Einzelfall Berechnungen der Immissionen aus Emissionsmessungen unter Berücksichtigung der Pegelminderung durch Hindernisse erforderlich sind, sind Höhenschnitte von der/den zu untersuchenden Anlage/n und den Immissionsorten vorzulegen.
- Bildung des Beurteilungspegels inklusive Angaben zur Mess- und Rechengenauigkeit,
- mittlerer und maximaler Schalldruckpegel kurzzeitiger und wiederholt auftretender Geräuschspitzen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb.

## Anlage 2

### Prüfraster für die Auswertung von Ermittlungsberichten durch die Behörde

Bei der Prüfung von Ermittlungsberichten sind insbesondere die folgenden Merkmale anzufragen; dabei kann diese Checkliste, ausgefüllt und mit entsprechenden Anmerkungen versehen, unmittelbar in den Aktenvorgang aufgenommen werden.

#### 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Name und Anschrift des Betreibers/Auftraggebers:  
.....
- 1.2 Bezeichnung der Anlage:  
.....

- 1.3 Standort der Anlage:  
.....
- 1.4 Name und Anschrift der anordnenden Behörde:  
.....
- 1.5 Name und Anschrift der Messstelle:  
.....  
Name des Hauptverantwortlichen:  
.....
- 1.6 Datum und Nummer des Ermittlungsberichts:  
.....
- 1.7 Art der Anlage/n:  
 4. BImSchV, Anhang Nr. .... Spalte .....  
 § 22 BImSchG  
 18. BImSchV  
 Sonstige .....  
 Anordnung nach § 26 BImSchG  
 Anordnung nach § 28 BImSchG
- 1.8  Immissionsmessungen nach § 52 BImSchG
- 1.9  Immissionsmessungen nach § 52 BImSchG
- 1.10  Vorbelastungsmessungen
- 1.10.1  Zusatzlastungsmessungen
- 1.10.2  Gesamtbelastungsmessungen
- 1.10.3  Ersatzmessungen gemäß TA-Lärm, A 3.4
- 1.11  Emissionsmessungen
- 1.12  Emissionsmessungen

## 2. Merkmale für die Durchsicht des Ermittlungsberichts, Dokumentation wesentlicher Berichtsmängel

- 2.1 Aufgabendurchführung:
- Die Messstelle ist in Niedersachsen nicht bekannt gegeben.
  - Der Ermittlungsbericht weicht von der Anordnung ab; eine ausreichende Begründung fehlt.
  - Die Unterschrift des Hauptverantwortlichen fehlt.
- 2.2 Messdurchführung:
- Das Messverfahren entspricht nicht dem vorgegebenen Verfahren.
  - Eine ausreichende Begründung für die Abweichung fehlt.
  - Das Messverfahren ist nicht ausreichend erläutert.
  - Das verwendete Messverfahren ist nicht problemgerecht.
  - Messgrößen entsprechen nicht dem im Bericht erwähnten Messverfahren.
  - Die Angabe aller relevanten Mess- und Zeitgrößen ist nicht vollständig.
  - Es wurden nicht die richtigen Mess- und Auswertegeräte benutzt.
  - Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind nicht eindeutig identifizierbar.
  - Die Schallpegelmesseinrichtung ist nicht geeicht.
  - Die Immissionsorte sind nicht mit den in der Anordnung vorgegebenen identisch.
  - Die Begründung der Abweichung ist nicht ausreichend.
  - Die untersuchten Betriebszustände stimmen nicht mit den in der Anordnung benannten und/oder den Forderungen der TA-Lärm überein; eine ausreichende Begründung fehlt.
  - Meteorologische, immissionsbeeinflussende Bedingungen während der Messungen sind nicht beschrieben.
- 2.3 Fremdgeräusche:
- Fremdgeräusche sind nicht erfasst.
  - Die Beschreibung der Fremdgeräusche ist unvollständig.
  - Die Fremdgeräuschkorrektur ist fehlerhaft.
  - Das Verfahren der Fremdgeräuschkorrektur ist nicht ausreichend erläutert.
- 2.4 Schallausbreitungsrechnung (falls angewandt):
- Das Berechnungsverfahren für die Geräuschimmissionen ist nicht angegeben.
  - Das Berechnungsverfahren für die Geräuschimmissionen ist nicht ausreichend erläutert.
  - Das angewendete Berechnungsverfahren ist für die Aufgabe nicht geeignet.

- Die der Berechnung zugrunde liegenden Schalleistungspegel, Schalldruckpegel und Schallausbreitungsparameter sind nicht ausreichend genannt.
- Die Immissionsorte, für die die Geräusche berechnet wurden, entsprechen nicht den in der Anordnung festgelegten; eine ausreichende Begründung für die Abweichung fehlt.
- Die zur Berechnung der Geräusche herangezogenen Betriebszustände entsprechen nicht der Anordnung und/oder den Forderungen der TA-Lärm.

2.5 Beurteilungspegel:

- Die Bestimmung der Beurteilungspegel ist nicht nachvollziehbar.
- Die Bestimmung der Beurteilungspegel ist fehlerhaft.
- Zuschläge sind nicht berücksichtigt.
- Zuschläge sind nicht ausreichend begründet.
- Messunsicherheiten sind nicht angegeben.
- Die Angaben der Messunsicherheiten sind nicht nachvollziehbar.

3. Abschließende Beurteilung:

- Keine Beanstandungen.
- Ergänzung/Überarbeitung des Messberichts ist erforderlich.
- Ermittlung muss ergänzt/wiederholt werden.

4. Bemerkungen:

.....

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH,  
Großenkneten)**

**Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2010 — B II f 1.7 XII 2010-045 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Gas West, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten, plant, die in der Erdgasgewinnungsanlage Sage Z 4 vorhandene Notfackel auch für das kontinuierliche Verbrennen von Überschuss-Erdgas mit einer Verbrennungsrate von bis zu 16 m<sup>3</sup>/h zu verwenden. Die Erdgasgewinnungsanlage befindet sich auf dem Flurstück 114, Flur 34, Gemarkung und Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg.

Gemäß Nummer 8.1.4 der Anlage 1 UVPG ist für Anlagen zum Abfackeln von gasförmigen Stoffen, ausgenommen Notfackeln, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1052

**Landeswahlleiter**

**Feststellung eines Sitzübergangs  
im 17. Deutschen Bundestag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 11. 2010  
— LWL 11402/3.8 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1052

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung und Aufstufung der Entlastungsstraße „Meierei“  
zu einer Teilstrecke der Landesstraße 370  
in der Ortsdurchfahrt Sachsenhagen**

**Vfg. d. NLSStBV v. 1. 10. 2010  
— L-4-4142/31030-L 370 „Meierei“ —**

I.

Die in der Stadt Sachsenhagen im Landkreis Schaumburg neu gebaute Entlastungsstraße „Meierei“ ist mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße gewidmet und aufgestuft worden und ist somit Bestandteil der Landesstraße 370 (§ 11 NStrG).

Die neue Landesstraße 370 beginnt in km 7,812 (alt = neu) und endet in km 8,167 (neu).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1052

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;  
Bau einer Fischwanderhilfe (Auf- und Abstiegsanlagen)  
und Neubau einer Rechenanlage an der Rathsmühle Celle  
in der Stadt Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 10. 2010  
— GB VI L 7-62025-491-003 —**

An der Rathsmühle in Celle ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Aller durch den Bau einer Fischwanderhilfe und einem damit in Zusammenhang

stehenden Neubau einer Rechenanlage geplant. Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 68 WHG dar. Nach § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Feststellung nach § 6 NUVPG erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Das geplante Vorhaben dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Aller, welche durch die Wehranlage derzeit eingeschränkt ist. Allein ein nicht ausreichender Abstieg für Individuen über die Freiflut und das Umgehungsgerinne ist derzeit möglich. Die geplanten Maßnahmen ermöglichen es insbesondere Fischen, die Wehranlage künftig auf- und abwärts wieder passieren zu können.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Bau eines Umgehungsgerinnes (Schlitzpass),
- Einbau von Abstiegsrohren (Bypässen),
- Einbau eines Fischeschonrechens mit Schwemm- und Schwimmgerinne und
- Einbau eines Grobrechens.

Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), ist für den hier geplanten Gewässerausbau maßgeblich. Nach der dortigen Kennzeichnung mit einem „A“ in Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das durch den Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung)/Betriebsstelle Süd (Göttingen) des NLWKN geplante und beantragte Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1052

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 10. 2010**  
— G/08/002 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 12. 6. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Hubbalkenofens mit der Bezeichnung „Wärmeofen 6“ im Warmbreitbandwalzwerk des Stahlwerks in Salzgitter beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1053

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 10. 2010**  
— G/10/002 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 29. 1. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Abgaswärmenutzungsanlage im Warmbreitbandwalzwerk des Stahlwerks in Salzgitter beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1053

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brockmann, Neuenkirchen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 26. 10. 2010**  
— CE002968354-10-036-01 U BS/Dr —

Die Irmtraud und Friedhelm Brockmann GbR aus 29643 Neuenkirchen, Vahlzen 7, hat mit Schreiben vom 13. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren am Standort in Neuenkirchen, Vahlzen 7, Gemarkung Sprengel, Flur 4, Flurstück 11/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1053

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Eilstorfer Bioenergie, Walsrode)**

**Bek. d. GAA Celle v. 26. 10. 2010**  
— CE000037183-10-033-01 U BS/Dr —

Die Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG aus 29664 Walsrode, Groß Eilstorf 9, hat mit Schreiben vom 13. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren am Standort in Walsrode-Groß Eilstorf, Mühlenweg, Gemarkung Groß Eilstorf, Flur 3, Flurstück 94/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1053

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

### Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 26. 5. 2010**  
— CUX000010854-094/12 —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit den Anerkennungsnummern D/H4629/831W und D/H4629/556W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in Stade zuständig.

Nach § 26 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1054

### Anlage

#### I. Anordnungen

#### **Mais PR38H20; Anerkennungsnummer D/H4629/556 W (D/H4628/748)**

1. Durch Übersendung einer Kopie des Anerkennungsbescheides PR38H20, D/H4629/556 W (D/H4628/748) der Landwirtschaftskammer Hannover — Anerkennungsstelle — ist die Größe der Partie darzulegen.
2. Die Menge der insgesamt hergestellten Einheiten (je 80 000 Körner) ist zu benennen.
3. Die Menge der insgesamt ausgelieferten Einheiten (je 80 000 Körner) ist zu benennen.
4. Die Empfänger des Saatgutes, an die die Einheiten ausgeliefert wurden, sind zu benennen unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und Menge der ausgelieferten Einheiten sowie des Zeitpunktes der Lieferung.

#### **Mais PR38H20; Anerkennungsnummer D/H4629/831W (D/H4629/739)**

5. Durch Übersendung einer Kopie des Anerkennungsbescheides PR38H20, D/H4629/831 W (D/H4629/739) der Landwirtschaftskammer Hannover — Anerkennungsstelle — ist die Größe der Partie darzulegen.
6. Die Menge der insgesamt hergestellten Einheiten (je 80 000 Körner) ist zu benennen.

7. Die Menge der insgesamt ausgelieferten Einheiten (je 80 000 Körner) ist zu benennen.

8. Die Empfänger des Saatgutes, an die die Einheiten ausgeliefert wurden, sind zu benennen unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und Menge der ausgelieferten Einheiten sowie des Zeitpunktes der Lieferung.

Die vorgenannten Angaben sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven umgehend, spätestens bis zum 28. 5. 2010 schriftlich (ggf. per Fax oder E-Mail) vorzulegen.

#### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der unter I. beschriebenen Anordnungspunkte ordne ich hiermit an.

#### III. Zwangsmittelandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung nicht bis zum genannten Zeitpunkt nachgekommen sind, drohe ich die zwangsweise Einsichtnahme in Ihre Geschäftsunterlagen durch Bedienstete meines Hauses in Ihrer Betriebsstätte an.

### Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 27. 7. 2010**  
— CUX000010854-65/12 —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/556W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1054

### Anlage

#### 1. Anordnungen

1. Die auf der Fläche I befindlichen Maispflanzen des Saatgutes PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H4629/556W sind bis zum 2. 8. 2010 vollständig zu vernichten.
2. Die auf der Fläche II befindlichen Maispflanzen des Saatgutes PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H4629/556W sind bis zum 29. 7. 2010 vollständig zu vernichten.
3. Ausnahmsweise kann abweichend von Nummer 4 Satz 2 meiner Anordnung vom 17. 6. 2010 zusätzlich zu den beiden Alternativen der Handlungsempfehlung die Vernichtung durch Zuführung der Biomasse zur Verwertung in eine Biogasanlage umgesetzt werden, sofern der Anlagenbetreiber zuvor über die Herkunft der Biomasse aus genverändertem Saatgut ausdrücklich und nachweisbar informiert worden ist.
4. Für den Fall, dass die Vernichtung der Einzelpflanzen der Erstsaat auf der Fläche I nicht vollständig bis zum 2. 8. 2010, 24.00 Uhr, durchgeführt worden ist, werde ich auf Ihre Kosten eine Firma beauftragen, die notwendigen Vernichtungsmaßnahmen durchzuführen.

5. Für den Fall, dass die Vernichtung auf der Fläche II nicht vollständig bis zum 29. 7. 2010, 24.00 Uhr, durchgeführt worden ist, werde ich auf Ihre Kosten eine Firma beauftragen, die notwendigen Vernichtungsmaßnahmen durchzuführen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 25. 10. 2010  
— HI-10-027-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG, Am Sellhof 9, 31185 Söhlde, hat mit Schreiben vom 9. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerwärmeeleistung von ca. 2,45 MW am Standort 31185 Söhlde, Gemarkung Söhlde, Flur 6, Flurstück 93/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1055

## Stellenausschreibungen

Im Referat 2 „Gebäudemanagement, Innere Dienste“ des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters  
— Objektmanagement —  
(BesGr. A 13, EntgeltGr. 12 TV-L)**

zu besetzen. Die Einstufung nach dem TV-L/TVÜ-L ist vorläufig, da die Tarifparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Die Liegenschaft des LT umfasst ca. 12 400 qm Hauptnutzfläche. In den verschiedenen Gebäudekomplexen tagen die Gremien des LT und befinden sich die Büros der Abgeordneten sowie der Angehörigen der Landtagsverwaltung und der Beschäftigten der Fraktionen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Verwaltung, Bewirtschaftung und Pflege des Gebäudes und aller technischen Einrichtungen einschließlich der vertraglichen und haushaltsmäßigen Umsetzung,
- Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement,
- Organisation und Koordination der Arbeit des Haustechnischen Dienstes,

— Sicherstellung der Gebäudeüberwachung und Mitwirkung bei Sicherheitsfragen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein geeignetes, mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium, z. B. in der Fachrichtung Technisches Gebäudemanagement, Bauingenieurwesen, Versorgungstechnik, verfügen oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

Sie sollten über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Vorteilhaft sind Erfahrungen im Einsatz von Facility Management Instrumenten.

Die wahrzunehmenden Tätigkeiten setzen überdurchschnittliche Kenntnisse in den genannten Aufgabengebieten sowie hervorragende organisatorische Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick voraus.

Hilfreich wäre zudem ein ausgeprägtes Interesse und Verständnis für rechtliche Sachverhalte und wirtschaftliche Zusammenhänge. Für die Organisation und Koordination der Arbeit des Haustechnischen Dienstes sind Erfahrungen in der Mitarbeiterführung und Organisation unterstellter Bereiche besonders vorteilhaft.

Der Arbeitsplatz setzt ein hohes Maß an Belastbarkeit sowie Kooperations- und Einsatzbereitschaft voraus.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1055

Die **Samtgemeinde Am Dobrock** (rd. 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Cuxhaven besetzt zum 1. 4. 2011 die Stelle

**der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters  
der Samtgemeindebürgermeisterin  
mit Leitung des Fachbereichs Bauen.**

Die umfassende Stellenausschreibung können Sie unter [www.am-dobrock.de](http://www.am-dobrock.de) einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1055

## Neuerscheinung

**März**, Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 15. 8. 2010. 87. Ergänzungslieferung, Stand: August 2010, rd. 280 Seiten, 15,00 EUR, ISBN: 978-3-406-59940-8. Gesamtwerk: rd. 3 900 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN: 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet: [www.beck.de](http://www.beck.de).

Die 87. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 15. 8. 2010.

Neu erlassen wurden die NLVO-Bildung, die ZustVO-OWi und die NKormoranVO.

Wiederum ist eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen des NHG und des NHZG. Die mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft tretenden Änderungen des NPsychKG und des Nds. MVollzG sind bereits eingearbeitet.

Der mit Wirkung vom 1. 5. 2010 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ist in der Sammlung enthalten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2010 S. 1055

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

VAKAT

VAKAT

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*